

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8.
November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines gemeindlichen Gebietsfindungsrechts (Festsetzung der konkreten Art der Nutzung im Bebauungsplan durch die Gemeinde) als Ergänzung des abschließenden Katalogs der Baugebietstypen nach § 1 Abs. 2, §§ 2 ff Baunutzungsverordnung zu prüfen.

Ausgeliefert am
07. NOV. 1996

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Baunutzungsverordnung verfolgt allgemein das Ziel einer weiteren materiellen Flexibilisierung der Bauleitplanung

...

635/12/96

- 2 -

und einer stärkeren Mischung bislang getrennter Nutzungen und Funktionen. Das Bedürfnis nach mehr Gestaltungsfreiheit resultiert auch aus dem Umstand, daß die Baunutzungsverordnung den Katalog der zulässigen Baugebietstypen mit den jeweils einander zugeordneten Nutzungen in § 1 Abs. 2, §§ 2 ff BauNVO abschließend geregelt hat. Zwar sieht § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO bereits eine Reihe von Festsetzungsmöglichkeiten vor, um in dem durch diesen Katalog gesteckten Rahmen differenziert und situationsgerecht planen zu können. Die danach zulässigen planerischen Möglichkeiten können aber im Einzelfall gerade bei Überplanungen unzureichend sein; so darf auch bei Festsetzungen in Gemengelagen nach § 1 Abs. 10 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets nicht schlechthin aufgegeben werden. Zudem handelt es sich bei den Möglichkeiten nach § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO um ein höchst kompliziertes und damit fehleranfälliges System, von dem die Gemeinden folgerichtig nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.

Als Lösungsmöglichkeit kommt in Betracht, neben den in § 1 Abs. 2, §§ 2 ff BauNVO abschließend aufgeführten Baugebietstypen den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, situationsbedingt im Bebauungsplan die zulässige Art der Nutzung festzusetzen.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß eine Öffnung des bestehenden Katalogs von Baugebietstypen für mehr Nutzungsmischung und mehr Nutzungsvielfalt die Systematik der Baunutzungsverordnung wesentlich berühren würde. Dies hätte

...

Folgen auch in anderen Rechtsbereichen.

Es ist zu gewärtigen, daß eine derartige Gestaltungsfreiheit die Gemeinden vor neue Anforderungen stellen würde, die nicht zuletzt im Hinblick auf die in Art. 1 Nr. 11 des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehene Abschaffung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Baugesetzbuch sorgfältig abzuwägen sind.

Andererseits ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit nicht in der Lage sein sollten, entsprechend den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls eigenverantwortlich zu bestimmen, welcher Nutzungsspielraum in einem konkreten Baugebiet zulässig sein soll. Damit würde ein Beitrag zu stärkerer Nutzungsmischung bei gleichzeitig größtmöglicher Berücksichtigung der Besonderheit der konkreten städtebaulichen Situation geleistet.